

An alle  
Vereinsansprechpartner

**in aoJHV v. 12.10.2023 abgelehnt**

Liebe Vereinsrepräsentanten,  
liebe Vereinsmitglieder,

### **Antrag 16.2 – Abänderung der Fachbereichsordnung**

Der Vorstand wird ersucht, die aktuell gültige Fachbereichsordnung, Version 1.6 vom 26. Februar 2013 abzuändern wie folgt:

Hinter dem (neuen) § 3 wird ein neuer ~~§ 3a~~ <sup>§ 3b</sup> eingefügt, der wie folgt lautet: „Jede Person kann maximal einen Verein repräsentieren bzw. vertreten. Die Vertreter sind von den Vereinen schriftlich zu legitimieren. Fehlt die Legitimation und kann eine solche nicht glaubhaft gemacht werden, so kann die Stimmberechtigung von der JHV verweigert werden.“

#### **Begründung:**

Die bisherige Regelung gemäß § 3 lautet: „§ 3 *Zusammensetzung der RR VV*  
[...] Die Vertreter sind von den Vereinen schriftlich zu legitimieren. Fehlt die Legitimation und kann eine solche nicht glaubhaft gemacht werden, so kann die Stimmberechtigung von der JHV verweigert werden. Vereine, die nicht an der Fachbereichssitzung teilnehmen, können an einen anderen Verein in schriftlicher Form ihr Stimmrecht übertragen. Es können maximal 2 Stimmrechte auf einen anderen Verein übertragen werden. Es ist möglich das Stimmrecht von 2 anderen Vereinen, sowie sein eigenes wahrzunehmen. Maximal 9 Stimmen können somit von einem Stimmrechtsvertreter wahrgenommen werden.“

Die aktive Teilnahme an einer JHV durch die Vereine soll gefördert werden. So kann auch ad hoc vor Ort / digital auf veränderte Sachlagen reagiert werden. Ebenso wird



ein externer Vertreter von zum Teil gravierenden Entscheidungen, die er dem anderen Verein gegenüber zu rechtfertigen hat, entbunden. Ein „Stimmenfang“ im Vorfeld einer JHV ist damit unterbunden und ein eventueller Missbrauch von externen Stimmen ad acta gelegt.

Peter Schreiner  
Ausschussvorsitzender Spielbetrieb